„Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihre Anfrage vom 24.08.2026. Wir helfen Ihnen gerne dabei, die im Umlauf befindlichen Gerüchte aufzuklären und Ihnen sowie den Gartenfreunden des Kreisverbandes verlässliche Informationen an die Hand zu geben.

Um Ihre wichtigste Frage vorab direkt zu beantworten: Ja, der Einbau neuer abflussloser Sammelgruben ist weiterhin möglich und zulässig, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Grundsätzlich können bereits vorhandene Abwasseranlagen in den Kleingärten so lange weitergenutzt werden, wie deren absolute Dichtigkeit nachgewiesen ist. Wie dieser Nachweis unkompliziert erbracht werden kann, regelt der Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M-V vom 5. Januar 2012 über das vereinfachte Prüfverfahren in Mecklenburg-Vorpommern.

Wenn eine alte Grube jedoch undicht ist oder nicht mehr dem heutigen Standard entspricht, darf sie aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht weiter betrieben werden. Möchten die Gartenfreunde den sanitären Ausstattungsgrad in ihrer Gartenlaube dennoch beibehalten, müssen sie eine neue abflusslose Sammelgrube einbauen. Diese neuen Behälter müssen zwingend über eine offizielle Bauartzulassung verfügen. Für das Verfahren gilt, dass die neuen Gruben nicht einzeln von uns genehmigt werden müssen, sondern der Einbau zunächst durch den jeweiligen Vereinsvorstand zu erfassen ist. Der Vorstand leitet diese Daten anschließend gesammelt an uns, die untere Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Rügen, zur Registratur weiter.

Für die regelmäßige Entleerung der Behälter ist, wie gewohnt, die jeweils zuständige abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft nach § 40 des Landeswasser- und Küstenschutzgesetzes M-V verantwortlich. Eine Eigenentsorgung oder das Verwerten des Inhalts der abflusslosen Sammelgruben auf den Parzellen ist streng verboten.

Wir hoffen, dass diese klare Rechtslage Ihnen bei der Beratung der Vereine hilft, und stehen Ihnen bei weiteren Fragen jederzeit gerne zur Verfügung. „

Damit sollten wir klargestellt haben, dass auch weiterhin abflusslose Sammelgruben in Kleingartenanlagen zulässig sind.

Sollte es dazu weitere Rückfragen geben, stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Heiko Gernetzki
Fachdienstleiter Umwelt
****
Landkreis Vorpommern-Rügen
Der Landrat
Fachdienst 44
Carl-Heydemann-Ring 67
18437 Stralsund